

Statuten des Kantonal-Bernischen Hilfsvereins für psychisch Kranke

A. Allgemeines

- § 1 Der Kantonal-Bernische Hilfsverein für psychisch Kranke ist ein Verein gemäss Art. 60 des ZGB. Sitz des Vereins ist Bern.
- § 2 Der Verein stellt sich die Aufgabe:
1. Finanzielle Unterstützung von psychisch Kranken für Behandlung, geeignete Unterbringung und Wiedereingliederung.
 2. Förderung und Mitfinanzierung von Einrichtungen, die der Beratung, der Behandlung, der Unterbringung oder der Wiedereingliederung von psychisch Kranken dienen.
 3. Pflege von Kontakten zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
 4. Publizieren von Fachartikeln im Bereich Psychiatrie.

B. Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein besteht aus:
- a) Einzelmitgliedern,
 - b) Kollektivmitgliedern.
- Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er ist berechtigt, ein Aufnahmegesuch auch ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
- § 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

C. Rechnungswesen

- § 5 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden bestritten aus:
1. den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
 2. den Zinsen angelegter Vermögenswerte;
 3. Legaten und Schenkungen;
 4. Sammlungen.

Legate und Schenkungen, welche nicht ausdrücklich zu einem andern Zweck bestimmt worden sind, sowie Einnahmenüberschüsse werden als Vereinsvermögen zinstragend angelegt.

- § 6 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

D. Organisation

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

§ 8 Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise in den ersten zwei Monaten des Rechnungsjahres zusammen, ausserordentlicherweise auf Verlangen des Vorstandes. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann wohl beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Aktiv stimm- und wahlberechtigt sind anwesende Einzelmitglieder und die Kollektivmitglieder. Letztere haben je eine Stimme.

Präsident und Sekretär sind Präsident und Sekretär der Hauptversammlung. Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 9 Der Hauptversammlung kommt zu:

1. Wahl des Präsidenten und von maximal 8 Mitgliedern des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie sofort wieder wählbar;
2. Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren. Sie ist sofort wieder wählbar nach Ablauf ihrer Amtsdauer;
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
4. Verabschiedung der Unterstützungsrichtlinien
5. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten aus dem Vereinsgebiet, welche vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern angeregt wurden. Anträge müssen, um endgültig erledigt werden zu können, dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht worden sein.
6. Alle Wahlen und Abstimmungen werden, wenn nicht anders beschlossen wird, mit offenem Handmehr vorgenommen; es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

- § 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal 8 Mitgliedern, davon einer Vertretung des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den beiden Vertrauensärzten.
- § 11 Der Vorstand versammelt sich, wenn die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Befugnisse und Pflichten:
1. Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs aus seiner Mitte;
 2. Wahl des Unterstützungsausschusses bestehend aus dem Präsidenten (Vorsitz), dem Sekretär und den Vertrauensärzten.
 3. Festlegung der Unterstützungsrichtlinien.
 4. Vertretung des Vereins im Verkehr mit dritten Personen vor Gericht;
 5. Leitung des Vereins;
 6. Bestimmung von Ort und Zeit und Einberufung der Hauptversammlung (s. § 8); Vorbereitung der Traktanden; Druck und Versand des Jahresberichtes.
Die Verrichtungen der Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich, eine Entschädigung an die Mitglieder des Büros bleibt vorbehalten. Reise- und Barauslagen werden vergütet.
 7. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 12 Der Präsident leitet die Hauptversammlung und beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt diesen zwischen den Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte. Zeichnungsberechtigt sind kollektiv je zu zweien: Präsident, Sekretär und Kassier. Der Präsident bildet mit dem Kassier und Sekretär das Büro des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- § 13 Der Sekretär führt Protokoll über Sitzungen und Unterstützungen. Er verfasst den Jahresbericht und fertigt die erforderlichen Schreiben aus. Er führt die Mitgliederliste.
- § 14 Der Kassier besorgt den Kassenverkehr, führt die Vereinsrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, worüber er dem Vorstand auf Wunsch jederzeit Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist.

§ 15 Der Unterstützungsausschuss bearbeitet die einlaufenden Unterstützungsgesuche.

§ 16 Zur Erfüllung der unter § 2.1 und 2.2 dieser Statuten umschriebenen Aufgaben bewilligt der Unterstützungsausschuss finanzielle Unterstützung an psychisch Kranke, die in der Regel Wohnsitz im Kanton Bern haben oder in einer bernischen Klinik behandelt werden.

Über Unterstützungen gemäss § 2.1 und 2.2 befindet der Unterstützungsausschuss bis zu einer von der Hauptversammlung jährlich festgelegten Summe. Wird die Summe überschritten, so entscheidet darüber der Vorstand.

E. Verschiedenes

§ 17 Im Fall der Auflösung des Vereins, zu welcher der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder (Urabstimmung) erforderlich ist, soll das Vereinsvermögen als Stiftung seinem Zweck erhalten bleiben und unter Aufsicht des Staates verwaltet werden.

Diese Statuten wurden beraten und angenommen von der ordentlichen Hauptversammlung des Kantonal-Bernischen Hilfsvereins für psychisch Kranke vom 29. Juni 2010 in Bern und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Juni 2001.

Bern, den 29. Juni 2010

Der Präsident:
J. Zimmermann

Der Sekretär:
D. Sperling